Anlage 4

GRAD DER BEEINTRÄCHTIGUNG UND PFLEGE- UND BETREUUNGSZUSCHLAG

1. Grad der Beeinträchtigung:

Unter Grad der Beeinträchtigung ist jener Zustand des Menschen mit Behinderung zu verstehen, der auf Grund der im Einstufungsformular festgelegten Kriterien und Punktezahlen festgestellt wird. Der Grad der Beeinträchtigung ist nur bei der Gewährung von Hilfeleistungen gemäß §§ 8, 16 und 18 StBHG zu ermitteln. Es sind folgende Grade der Beeinträchtigung zu unterscheiden:

1.1. Personen mit leichter Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis erlangt eine volle Unabhängigkeit in der Selbstversorgung (An- und Auskleiden, Essen, Waschen, Darm- und Blasenkontrolle) und in praktischen und häuslichen Tätigkeiten, wenn auch das Entwicklungstempo deutlich langsamer ist als normalerweise üblich. Dieser leicht intelligenzgeminderte Personenkreis erwirbt die Sprache verspätet. Das Sprachverständnis und der Sprachgebrauch sind oft in unterschiedlichem Ausmaß verzögert, es sind Probleme beim Sprechen vorhanden, welche die Entwicklung zur Selbstständigkeit behindern.

Diese Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2.

Diese Personen

- sind in der Regel weitgehend zur selbstständigen Lebensführung in der Lage oder haben die entsprechenden Voraussetzungen, sich diese anzueignen,
- sind zeitlich und räumlich orientiert,
- können selbstständig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen,
- können meistens auch fremde Situationen einschätzen,
- können ihre Bedürfnisse verständlich zum Ausdruck bringen,
- können Hilfsmittel selbstständig einsetzen,
- erlernen neue Aufgabenstellungen problemlos,
- können alltägliche Aufgabenstellungen im Haushalt wie auch in einem Arbeits-/Beschäftigungsbereich erfassen und ausführen,
- können in Gruppen gut arbeiten und leben,
- können mit Krisen umgehen oder nehmen Unterstützung in Anspruch,
- brauchen in den Bereichen Mobilität, Hygiene, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge kaum bis keine Unterstützung (gegebenenfalls Beratung und Information).

1.2. Personen mit mittelgradiger Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis zeigt eine verlangsamte Entwicklung von Sprachverständnis und Sprachgebrauch, ihre mögliche Leistungsfähigkeit in diesem Bereich ist begrenzt. Der Erwerb von Fähigkeiten im Bereich der Selbstversorgung und der motorischen Fertigkeiten ist verzögert. Das Ausmaß der Sprachentwicklung ist unterschiedlich und reicht von der Fähigkeit, an einfachen Unterhaltungen teilzunehmen, bis hin zu einem Sprachgebrauch, der lediglich zur Mitteilung der Basisbedürfnisse ausreicht.

Diese Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen 3 und 4.

Diese Personen

- sind zur selbstständigen Lebensführung (noch) nicht in der Lage,
- sind räumlich und/oder zeitlich nur bedingt orientiert,
- können sich in gewohnter Umgebung orientieren,
- benützen bekannte Verkehrsverbindungen,
- bringen ihre Bedürfnisse zum Teil verständlich zum Ausdruck,
- setzen Hilfsmittel teilweise selbst ein,
- erfüllen neue Aufgabenstellungen langsam,
- können bekannte Aufgabenstellungen im Alltag teilweise selbst ausführen,
- können bekannte Aufgabenstellungen im -Arbeitsbereich teilweise selbst ausführen,
- können sich teilweise selbst fortbewegen,
- haben die Kompetenz mit anderen zu arbeiten und zu leben, eine psychische Beeinträchtigung kann allerdings regelmäßige Vermittlungshilfe bei Krisen erforderlich machen,

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

– übernehmen Ernährung, An- und Auskleiden, Hygiene, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge zum Teil selbst.

1.3. Personen mit hohem Grad an Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis ist in der Regel in der Lage, einfache praktische Tätigkeiten zu verrichten, wenn die Aufgaben sorgsam strukturiert sind und für eine ausreichende Betreuung gesorgt ist, einige benötigen lebenslange Betreuung.

Dieser Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen 5 und 6.

Diese Personen

– benötigen zur Alltagsbewältigung kontinuierlich Anleitung und Übung bis zu stellvertretendem Handeln,
– können den Alltag nicht selbst strukturieren,
– sind zeitlich und räumlich oft desorientiert,
– benützen keine öffentlichen Verkehrsmittel selbstständig,
– können unbekannte Situationen nicht einschätzen,
– haben Probleme bei der verständlichen Vermittlung von Gefühlen,
– sind im Sinne von selbstständiger Haushaltsführung nicht in der Lage alleine zu wohnen oder leistungsorientiert zu arbeiten,
– können sich neue Aufgabenstellungen langsam aneignen,
– setzen Hilfsmittel kaum selbstständig ein,
– können sich oft nicht allein fortbewegen,
– können Ernährung, An- und Auskleiden, -Hygiene und Körperpflege für sich kaum selbst übernehmen.

1.4. Personen mit höchstem Grad an Beeinträchtigung:

Dieser Personenkreis ist kaum fähig, Aufforderungen oder Anweisungen zu verstehen oder sich danach zu richten. Die meisten dieser Personen sind immobil oder sehr in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt, inkontinent und zumeist nur zu sehr rudimentären Formen nonverbaler Kommunikation fähig. Sie besitzen wenig oder keine Fähigkeit, für ihre eigenen Grundbedürfnisse zu sorgen und benötigen ständige Hilfe und Überwachung. Das Sprachverständnis und der Sprachgebrauch bestehen im günstigsten Fall im Verständnis grundlegender Anweisungen und Formulieren einfacher Forderungen. Die grundlegendsten und einfachsten visuellräumlichen Fertigkeiten, wie Sortieren und Zuordnen, können erworben werden und die Betroffenen können in der Lage sein, sich mit entsprechender Beaufsichtigung und Anleitung in geringem Maße an häuslichen und praktischen Aufgaben zu beteiligen.

Diese Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufe 7.

Diese Personen

– können den Alltag nicht selbstständig gestalten,
– können wenig bis keine Handlungen selbstständig durchführen,
– sind zeitlich und räumlich oft desorientiert,
– setzen Hilfsmittel kaum selbst ein,
– können komplexe Situationen nicht erfassen,
– können ihre Gefühle kaum verständlich zum Ausdruck bringen,
– benötigen ein hohes Ausmaß an körperlicher Nähe,
– haben ein vermindertes Verstehen von Ursache und Wirkung,
– verfügen nur über eine eingeschränkte bis nicht vorhandene aktive verbale Sprache,
– haben ein nur bedingtes bis nicht vorhandenes Symbolverständnis,
– können nur mit Unterstützung kommunizieren (Kommunikation auch ohne Sprache),
– sind meist motorisch stark beeinträchtigt und können sich alleine kaum bis gar nicht fortbewegen,
– brauchen umfassende Unterstützung bei der -Hygiene, An- und Auskleiden, Körperpflege und Gesundheitsvorsorge (erhöhter Bedarf an unterstützender Pflege).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

1.5. Einstufungsformular:

		Rating						
		keine Hilfe notwendig	weitgehend selbständig	mit Anleitung	Anleitung und stellvertretende Ausführung	mit umfassender Hilfestellung (kompensierende Hilfe)		
		0	7	14	21	28		
Pflegegeldeinstufung: o ja o nein	Bewertete Items = 1						Performanz Kompetenz	Anmerkung
1) Lernen und Wissensanwendung:	0	0	0	0	0	0		
*zuschauen (d110)								
*zuhören (d115)								
andere bewusste sinnliche Wahrnehmung (d120)								
nachmachen, nachahmen (d130)								
sich elementare Fertigkeiten aneignen inklusive üben (d1550/ d135)								
sich komplexe Fertigkeiten aneignen (d1551)								
Aufmerksamkeit fokussieren (d160)								
denken und (einfache) Probleme lösen (d163/ d175)								
Entscheidungen treffen (d177)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
2) Aufgaben und Anforderungen	0	0	0	0	0	0		
(eine) Einzelaufgabe übernehmen und ausführen (d210/)								
(eine) komplexe Aufgabe /Mehrfachaufgaben übernehmen und ausführen (d2101/d								
tägliche Routine durchführen und abschließen (d2302/2302)								
mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen (d240)								
Verantwortung übernehmen (d2400)								
mit Krisensituationen umgehen (d2404)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

3) Kommunikation	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen (d310)								
Kommunizieren als Empfänger nonverbaler Mitteilungen inkl. Gesten und Gebärden (d3150/315)								
kommunizieren als Empfänger von Zeichen und Symbolen (d3151/d3152)								
kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen (d325)								
Sprechen (d330)								
Zeichen, Symbole und Zeichnung produzieren (d3351)								
Mitteilungen schreiben (d345)								
nonverbale Mittelungen machen und Körpersprache einsetzen (d335/3350)								
sich mit einer Person unterhalten (d3503)								
Kommunikationsgeräte benützen (d3600)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
4) Mobilität (*Körperpositionen, Gegenstände bewegen, gehen bei Pflegegeld berücksichtigt)	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
sich in seiner Wohnung/Einrichtung orientiert umherbewegen (d4600)								
sich außerhalb der eigenen Wohnung/Einrichtung/anderen Gebäuden orientiert umherbewegen (d4602)								
öffentliche Transportmittel orientiert benutzen (d470)								
sich in fremder Umgebung orientiert umherbewegen (d4609)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
5) Selbstversorgung	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
*sich waschen (d5109ff)								
*seine Körperteile pflegen (d520ff)								
*die Belange der Blasenentleerung regulieren (d5300)								
*die Belange der Darmentleerung regulieren d5301								
*die Belange der Menstruation regulieren (d5302)								
*Kleidung und Schuhe anziehen (d5400)								
*Kleidung und Schuhe ausziehen (d5401)								
geeignete Kleidung auswählen (d5404)								
*Essen (d550)								
*Trinken (d560)								
auf seine Gesundheit achten und sie erhalten (d570/5702)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

6) Häusliches Leben	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Wohnraum gestalten und möblieren (d6102)								
*Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen und einkaufen (d620/d6200)								
*Einfache Mahlzeiten vorbereiten (d6300)								
*komplexe Mahlzeiten vorbereiten (d6301)								
Hausarbeiten erledigen (d640)								
Haushaltsgeräte benutzen (d6403)								
*Kleidung und Wäsche waschen und trocknen (d6400)								
*Wohnbereich reinigen (d6402)								
tägliche Lebensnotwendigkeiten lagern (d6404)								
Kleidung pflegen und reparieren (d6500)								
*Hilfsmittel instandhalten (d6504)								
anderen helfen (d660)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
7) interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Elementare interpersonale Aktivitäten (Respekt, Wärme, Wertschätzung, Toleranz, Kritik) (d710)								
sozialen Regeln gemäß interagieren und sozialen Abstand wahren (d7203/d7204)								
Beziehungen zur Familie aufnehmen und aufrechterhalten (d760)								
Beziehungen zu BetreuerInnen aufnehmen und aufrechterhalten (d740)								
Beziehungen zu MitbewohnerInnen aufnehmen und aufrechterhalten (d7503)								
Beziehungen zu Fremden aufnehmen und aufrechterhalten (d730)								
Freundschaften pflegen (d771)								
Liebesbeziehungen pflegen (d7700ff)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
8) Bedeutsame Lebensbereiche	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Bildung und Ausbildung/Fortbildung in Anspruch nehmen (d810ff)								
Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit (d840ff) (nur für BewohnerInnen der Trainingswohnung)								
elementare wirtschaftliche Transaktionen (d860)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Eigenen Hobbies, Neigungen nachgehen (d9205)								
Feierlichkeiten (d9102)								
Erholung und Freizeit (d920)								
Kunst und Kultur (Veranstaltungen) (d9202)								
Religion und Spiritualität (d9300)								
politisches Leben und Staatsbürgerschaft (d950)								
Raum f. weiteres ICF-basiertes relevantes Item:								
Summe bewerteter Items	**0**							

Gewogenes arithmetisches Mittel "Hilfebedarf"				
Einschätzung des Hilfebedarfs unter Berücksichtigung des Pflegegeldes			Punkte	
Pflegegeldberücksichtigung: Das Pflegegeld findet in Bezug auf das Gesamtergebnis mit einer Gewichtung von 0,25 Berücksichtigung. Stufe 1 = 4 Pkte, Stufe 2= 8 Pkte, Stufe 3= 12 Pkte, Stufe 4 = 16 Pkte, Stufe 5= 20 Pkte, Stufe 6= 24 Pkte, Stufe 7= 28 Pkte (Entspricht dem Maximum im Bereich Höchster Hilfebedarf)	**Stufe**	**1**	4	
	Stufe	**2**	8	
	Stufe	**3**	12	
	Stufe	**4**	16	
	Stufe	**5**	20	
	Stufe	**6**	24	
	Stufe	**7**	28	
Gewichtung "Hilfebedarf" (0,75)				
Summe Pflegegeld und Hilfebedarf				
Gesamtergebnis				

Einschätzung gemäß Grenzwerten (minimal: 0, Maximal: 28)	0 Pkte bis inklusive 3,49 Pkte	**kein HB**
	3,5 Pkte bis inklusive 10,49 Pkte	**leicht**
	10,5 Pkte bis inklusive 17,49 Pkte	**mittel**
	17,5 Pkte bis inklusive 24,49	**hoch**
	ab 24,5 Pkte	**höchst**

Gutachterliche Einschätzung	**Höhe des Grades der Beeinträchtigung**	

GutachterInnen:

a) Fallführende/r

b) ZweitgutachterIn

c) Allfällige fachpsychiatrische Einschätzung:

Dienstposten plus in Prozent:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

1.6. Erläuterungen zum Einstufungsformular (1.5.):

Die wissenschaftliche Basis bildet die sogenannte „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)“, Behinderung und Gesundheit. (Stand 24.9.2002), Bereich "Partizipation".

Die im Klammerausdruck angeführten Codes (beispielsweise d110) beziehen sich auf die jeweiligen ICF - Referenzcodes.

Die Auswertung der Gesamtpunkte folgt einem gewogenen arithmetischen Mittel, die mit * versehenen Items finden bereits in der jeweiligen Pflegegeldeinstufung des Menschen mit Behinderung Berücksichtigung.

Im begründeten Einzelfall können seitens der Sachverständigen weitere relevante ICF - Items herangezogen werden.

Im individuellen Härtefall (individueller Wert im jeweiligen Grenzbereich) kann auch die individuelle Streuung der Items als weiteres Entscheidungskriterium berücksichtigt werden und eine Höherstufung um einen Grad der Beeinträchtigung ermöglichen.

Zur rechnerischen Übereinstimmung mit der Pflegegeldeinstufung folgt die Bewertung in 7er Schritten: 0 = selbständig; 7 = weitgehend selbständig, 14 = mit Anleitung; 21 = Anleitung und stellvertretende Ausführung; 28 = mit umfassender Hilfestellung.

Bei Menschen mit extrem ausgeprägtem herausfordernden Verhalten kann bei Vorliegen eines fachpsychiatrischen Gutachtens ein zusätzlicher Betreuungszuschlag bis maximal 35,95% eines Dienstposten in den Leistungsarten des stationären Bereiches gemäß Punkt I. der Anlage 2 und bis maximal 30,81% eines Dienstposten in den Leistungsarten des teilstationären Bereiches gemäß Punkt II. der Anlage 2 gewährt werden. Der jeweilige individuelle Betreuungszuschlag ist in Prozenten (von 1,027% bis 35,95% bzw. bis 30,81%) zu beschreiben und im Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

2. Individueller Pflege- und Betreuungszuschlag:

Menschen mit Behinderung kann bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung zusätzlich ein individueller Pflege- und Betreuungszuschlag (Anlage 2, Hilfeleistungen I und II) gewährt werden, wenn sie schwerste Verhaltensauffälligkeiten, schwerste Persönlichkeits-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen aufweisen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at